Beratung mit Haftungsrisiko? Warum die DRÜ für Vermittler rechtlich relevant wird

sonstiges © Pixabay

Mit der Einführung der Digitalen Rentenübersicht (DRÜ) stellt sich für Versicherungsvermittler eine zentrale Frage: Sind sie künftig verpflichtet, die Daten aus der DRÜ aktiv in ihre Beratung einzubeziehen? Aeiforia hat diese Fragestellung aufgegriffen und ein Kurzgutachten bei der auf Versicherungsrecht spezialisierten Kanzlei Wirth Rechtsanwälte in Auftrag gegeben.

Im Zentrum des Gutachtens stehen drei praxisrelevante Fragen:

1. Ist ein Versicherungsvermittler bei der Vermittlung einer Versicherung, die dem Zweck der Altersvorsorge dient, verpflichtet, die Ergebnisse der Digitalen Rentenübersicht (DRÜ) seines Kunden in den Beratungsprozess einzubeziehen?
2. Ist es ausdrücklich geboten, die Daten aus der DRÜ (als objektive Informationsquelle) abzurufen oder verletzt der Vermittler seine Pflichten, wenn er auf die Aussage seines Kunden oder auf nicht mehr aktuelle Unterlagen vertraut?
3. Ist der Vermittler grundsätzlich verpflichtet, im Beratungsprotokoll auf die Inhalte und Ergebnisse der DRÜ einzugehen und kann er ggfs. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden darauf verzichten?

Ziel des Gutachtens ist es, zu klären, ob und in welchem Umfang sich aus der DRÜ neue Sorgfaltspflichten, Fragepflichten sowie haftungsrelevante Anforderungen für Vermittler und Makler ergeben. Dabei stehen insbesondere die gesetzlichen Pflichten nach § 60 ff. VVG im Fokus.

Beratungspflicht und Haftungsrisiken: Wie die DRÜ zur rechtssicheren Grundlage wird

Das Gutachten macht deutlich: Da die DRÜ Informationen bereitstellt, die für die objektive Bedarfsermittlung bei der Vermittlung einer Altersvorsorge-Versicherung zwingend notwendig sind, erstreckt sich bei Versicherungsmaklern die Fragepflicht gem. § 61 Abs. 1 S. 1 VVG auch auf diese in der DRÜ zusammengefassten Informationen. Für Versicherungsvertreter besteht die Pflicht zur Bedarfsermittlung jedoch nur im Ausnahmefall, z. B. wenn der Versicherungsnehmer den Wunsch nach Hilfestellung bei der Bedarfsermittlung äußert oder dessen persönliches Risikoprofil oder individuelle Situation einen besonderen Anlass bieten, auf einen bestehenden Absicherungsbedarf hinzuweisen. (vgl. Dörner in Prölss/Martin, 62. Auflage, VVG, § 61 Rn 12.) Zwar besteht keine gesetzliche Verpflichtung, diese Daten zwingend über die DRÜ zu beziehen, ihre Nutzung bietet jedoch eine verlässliche, standardisierte und haftungssichere Grundlage für die Beratung.

Verlässt sich der Vermittler ausschließlich auf mündliche Aussagen oder veraltete Unterlagen des Kunden, kann dies als Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß § 61 VVG gewertet werden – mit möglichen haftungsrechtlichen Folgen. Die DRÜ schafft hier eine valide Informationsbasis, um Beratungsfehler zu vermeiden.

Auch für die Beratungsdokumentation gelten klare Anforderungen: Zwar müssen die Inhalte der DRÜ nicht im Detail wiedergegeben werden, doch ist es empfehlenswert, die wesentlichen Erkenntnisse daraus zu dokumentieren. So kann der Vermittler belegen, dass er den individuellen Absicherungsbedarf fachgerecht geprüft und seine Empfehlungen nachvollziehbar begründet hat.

Mit der verpflichtenden Anbindung weiterer Versorgungseinrichtungen bis Ende 2024 ist die Digitale Rentenübersicht zu einer zunehmend vollständigen Datengrundlage geworden – und damit auch zur realistischen Erwartung an eine zeitgemäße Vorsorgeberatung.

Gesetzliche Anforderungen untermauern Ergebnisse des Gutachtens

- § 61 Abs. 1 VVG verpflichtet Versicherungsvermittler, den Kunden „anlassbezogen nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen“, ihn zu beraten, den Rat zu begründen und dies zu dokumentieren. Die DRÜ unterstützt Vermittler dabei, diese gesetzlichen Pflichten effizient und nachvollziehbar zu erfüllen – insbesondere bei der Ermittlung komplexer Vorsorgesituationen.
- § 1a VVG konkretisiert diese Pflichten mit dem Grundsatz, dass die Vermittlung „ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse des Kunden“ zu erfolgen hat.
- Bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten gelten zusätzlich Art. 17 und Art. 10 der DVO (EU) 2017/2359, die Vermittler zur Überprüfung der Plausibilität und Aktualität der vom Kunden bereitgestellten Informationen verpflichten.

„Die Digitale Rentenübersicht ist kein optionales Add-on, sondern verändert die Grundlagen professioneller Vorsorgeberatung. Mit dem Gutachten schaffen wir für Vermittler und Unternehmen mehr Klarheit im Umgang mit dieser neuen Realität“, erklärt Martin Gattung, Geschäftsführer der Aeiforia GmbH. Das Beratungshaus plant, die Gutachtenergebnisse im Rahmen von Fachveranstaltungen und Publikationen zugänglich zu machen, um Vermittler mit konkreten Tipps in der praktischen Umsetzung zu unterstützen.

Norman Wirth, Wirth Rechtsanwälte, betont: „Die Nutzung der Digitalen Rentenübersicht ist rechtlich nicht zwingend, kann aber wesentlich zur Erfüllung der Beratungspflichten beitragen – insbesondere im Hinblick auf eine vollständige Bedarfsermittlung und deren Plausibilisierung sowie zur Minimierung potenzieller Haftungsrisiken.“